

# Dezernat Kultur und Stadtentwicklung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1244/20

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD zur Drucksache 1113/20 - Angebote für Thüringer Schausteller ermöglichen

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja.   |

### Stellungnahme

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.07.2020 vorrangig mit der Arbeitsgemeinschaft Erfurter Schausteller geeignete Flächen für eine Sondernutzung im öffentlichen Raum zu ermitteln und eine Nutzung zu prüfen. Dabei sind die Möglichkeiten für einen Erlass oder Minderung der Sondernutzungsgebühren zu prüfen.*

Die Zusammenarbeit zwischen den Schaustellern und der Stadtverwaltung Erfurt erfolgt verbandsunabhängig und vorrangig mit der Arbeitsgemeinschaft der Erfurter Schausteller. Mit der genannten Arbeitsgemeinschaft findet, auch während der Corona-Pandemie, ein regelmäßiger Austausch statt. Der gemeinsame Konsens besteht darin, alle Bemühungen zu bündeln und eine attraktive Alternative zum "Erfurter Oktoberfest" anzustreben. Die Stadtverwaltung hält derzeit daran fest und prüft weiter intensiv – in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt – die Möglichkeiten Aktivitäten nach Schaustellerart auf dem Domplatz zum Termin des Oktoberfestes zu ermöglichen. Nach §7(2) der derzeit gültigen Thüringer Verordnung zur Eindämmung von SARS-CoV-2 sind Volksfeste grundsätzlich verboten. Die Möglichkeiten hierfür eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen sind stark eingeschränkt und erfordern einen hohen Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand seitens der zuständigen Fachämter.

Weitere öffentliche Plätze im Bereich der Erfurter Innenstadt kommen hinsichtlich der Vergabe einer Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum nicht in Betracht, da diese durch vielfältige Nutzungen (z.B. Informationsstände, Flächen für Wirtschaftsgärten, Warenpräsentationen, Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen usw.) bereits einer starken Beanspruchung unterliegen. Öffentliche Grünanlagen dienen vorrangig der Erholung der Bürger und sind für den angedachten Zweck nicht ausgestattet. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichen und sonstigen Flächen berührt eine Reihe von Rechtsvorschriften, die eine jeweilige Einzelfallprüfung erforderlich machen. Hierbei sind neben den infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen insbesondere die Belange aus den Bereichen Baurecht, Brandschutz, Vergaberecht und Immissionsschutz zu nennen.

Eine unentgeltliche Überlassung kommunaler Flächen ist grundsätzlich nicht möglich (§ 67 ThürKO). Gegebenenfalls kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen ein Erlass oder eine Reduzierung der Gebühren geprüft werden.

### Fazit

Es wird empfohlen, dem Beschluss nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

---

Anlagenverzeichnis

---

gez. Dr. Knoblich  
Unterschrift Beigeordneter

---

30.06.2020  
Datum

---